

**Amtliche Bekanntmachungen
der
Hochschule für Musik und Tanz Köln**

13.09.2016

Nr. 85

Inhaltsverzeichnis:

- | | | |
|------------|---|----------------|
| I. | 2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Elektronische Komposition an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 13.09.2016 | Seite 1 |
| II. | 2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Instrumentale Komposition an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 13.09.2016 | Seite 2 |

Herausgeber

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln
Prof. Dr. Heinz Geuen

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.

Redaktion

Martina Wetzel
Telefon: 0221-912818-241

I.

2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Elektronische Komposition an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 13.09.2016

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2014 (GV.NRW.S.547), beschließt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Änderungen der Prüfungsordnung des o.g. Studienganges:

Artikel 1

Im **Inhaltsverzeichnis** werden bei **§ 4** die Worte „der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern“ ersetzt durch die Worte „deutscher Sprachkenntnisse“. Bei **§ 10** wird das Wort „Anrechnung“ ersetzt durch das Wort „Anerkennung“.

In **§ 3 Absatz 1** wird vor dem Wort „Studiengang“ das Wort „den“ eingefügt. Vor der Klammer werden die Worte „im gewünschten Studienfach“ eingefügt. In der Klammer werden die Worte „, z.B. Diplom“ gestrichen. **Satz 2** wird gestrichen.

In **§ 4** werden in der Überschrift die Worte „der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern“ ersetzt durch die Worte „deutscher Sprachkenntnisse“.

In **§ 5 Absatz 1 Satz 2** werden die Worte „Elektronische Komposition“ gestrichen.

In **§ 5 Absatz 2** erhält der **zweite Spiegelstrich** folgende Fassung:

„- Modulprüfung des Kernmoduls (Kolloquium mit einer Dauer von 60 Minuten) zum Ende des zweiten Studienjahres (einfach gewichtet),“

In **§ 6 Absatz 2 Buchstabe c.** wird gestrichen: „(Hochschulprüfungen)“

§ 6 Absatz 4 wird gestrichen. **§ 6 Absatz 5** wird neu § 6 Absatz 4.

§ 8 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Die Zusammensetzung ist in der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt.“

In **§ 8 Absatz 3** werden die Worte „-ausgenommen das Mitglied des Prüfungsamtes-,“ gestrichen.

In **§ 9 Absatz 1 Satz 1** werden die Worte „Die Fachbereichsleitung“ ersetzt durch „Der Prüfungsausschuss“. Nach dem Wort „bestellt“ wird eingefügt: „, auf Vorschlag der Fachbereichsleitung“. **§ 9 Absatz 3** wird neu Absatz 1 und Absatz 1 wird neu Absatz 3.

In **§ 9 Absatz 2 Satz 4** wird gestrichen.

In **§ 10** wird in der **Überschrift** das Wort „Anrechnung“ ersetzt durch das Wort „Anerkennung“.

In **§ 10 Absatz 1** werden die Worte „im Geltungsbereich des Grundgesetzes, sowie Studienzeiten an vergleichbaren Instituten in Bologna-Ländern 1“ sowie die dazugehörige Fußnote gestrichen. Das Wort „angerechnet“ wird ersetzt durch das Wort „anerkannt“. In **§ 10 Absatz 2 Satz 1** wird das Wort „angerechnet“ ersetzt durch das Wort „anerkannt“. In **Satz 2** wird der Halbsatz „,die nicht dem Bologna-Raum angehören“ gestrichen.

In **§ 10 Absatz 3** wird das Wort „Anrechnung“ ersetzt durch das Wort „Anerkennung“.

In **§ 11 Absatz 3 Satz 2** wird das Wort „(Hochschulprüfung)“ gestrichen.

In **§ 11 Absatz 4** erhält Satz 4 folgende Fassung: „Eine Wiederholung ist nur für eine nicht bestandene Prüfung bzw. einen nicht bestandenen Prüfungsteil erforderlich.“ Es wird folgender **Satz 5** neue eingefügt: „Nicht bestandene Studienleistungen können unbegrenzt wiederholt werden.“. Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

In **§ 11 Absatz 6** werden die Worte „die abschließenden Modulprüfungen“ ersetzt durch die Worte „eine Prüfung“.

In **§ 11 Absatz 8** wird nach dem Wort „Regelstudienzeit“ eingefügt „gemäß § 20 Absatz 1 und § 21 Absatz 3“.

§ 12 Absatz 3 wird gestrichen.

In **§ 14 Satz 1** wird das Wort „(Hochschulprüfungen)“ gestrichen.

In **§ 16 Absatz 2 Satz 2** werden die Worte „und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest“ ersetzt durch „, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt“.

In **§ 16 Absatz 4 Satz 1** wird das Wort „Rektorat“ ersetzt durch „Prüfungsausschuss“.

In **§ 17 Satz 1** wird das Wort „verpflichtende“ gestrichen.

In **§ 19 Absatz 4 Satz 2** wird das Wort „amtsärztliche“ ersetzt durch „gutachterliche“.

In **§ 20 Absatz 1 Satz 1** wird das Wort „(Hochschulprüfungen)“ gestrichen. Die Worte „zum Ende des der Prüfung vorausgehenden Semesters“ werden ersetzt durch „mit der Rückmeldung zum 4. Fachsemester“.

§ 21 Absatz 2 erhält nach dem Doppelpunkt folgende Fassung:

„a. einer Veranstaltung (Konzert, Performance, interdisziplinäres oder multimediales Projekt) mit einer Dauer von mindestens 20 Minuten
oder

b. Fixed Media als umfassend dokumentierte Veröffentlichung auf Tonträger und/oder im Internet
Planung, Werbung und Durchführung auch in technisch-organisatorischer Hinsicht (u.a. Einsatz von mindestens

drei Prüfenden) obliegen der Kandidatin/dem Kandidaten.

Letztmöglicher Prüfungstag ist im Sommersemester der 30. September bzw. im Wintersemester der 31. März.“

In **§ 21 Absatz 3 Satz 1** werden nach den Worten „3. Fachsemester“ die Worte „mit der Rückmeldung zum 4. Fachsemester“ und nach den Worten „7. Fachsemester“ die Worte „mit der Rückmeldung zum 8. Fachsemester“ eingefügt.

In **§ 21 Absatz 4** werden beim **1. Spiegelstrich** die Angaben in Klammern gestrichen. Der **2. Spiegelstrich** und die Angaben hierzu werden gestrichen.

In **§ 21 Absatz 5, 6 und 8** werden gestrichen.

§ 21 Absatz 7 wird neu Absatz 5 und Absatz 9 wird neu Absatz 6. Absatz 10 wird neu an Absatz 6 angefügt

In der **Anlage A Studienverlaufsplan** wird die Prüfungsart im Kernbereich im 2. Studienjahr geändert in „MP (Kolloquium)“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom.31.08.2016

Köln, den 13.09.2016

Der Rektor
Prof. Dr. Heinz Geuen

II.

2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Instrumentale Komposition an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 13.09.2016

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2014 (GV.NRW.S.547), beschließt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Änderungen der Prüfungsordnung des o.g. Studienganges:

Artikel 1

Im **Inhaltsverzeichnis** werden bei **§ 4** die Worte „der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern“ ersetzt durch die Worte „deutscher Sprachkenntnisse“. Bei **§ 10** wird das Wort „Anrechnung“ ersetzt durch das Wort „Anerkennung“.

In **§ 3 Absatz 1** wird vor dem Wort „Studiengang“ das Wort „den“ eingefügt. Vor der Klammer werden die Worte „im gewünschten Studienfach“ eingefügt. In der Klammer werden die Worte „, z.B. Diplom“ gestrichen. **Satz 2** wird gestrichen.

In **§ 4** werden in der Überschrift die Worte „der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern“ ersetzt durch die Worte „deutscher Sprachkenntnisse“.

In **§ 5 Absatz 1 Satz 2** werden die Worte „Instrumentale Komposition“ gestrichen.

In **§ 5 Absatz 2** erhält der **zweite Spiegelstrich** folgende Fassung:

„- Modulprüfung des Kernmoduls (Kolloquium mit einer Dauer von 60 Minuten) zum Ende des zweiten Studienjahres (einfach gewichtet),“

In **§ 6 Absatz 2 Buchstabe c.** wird gestrichen: „(Hochschulprüfungen)“

§ 6 Absatz 4 wird gestrichen. **§ 6 Absatz 5** wird neu § 6 Absatz 4.

§ 8 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Die Zusammensetzung ist in der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt.“

In **§ 8 Absatz 3** werden die Worte „-ausgenommen das Mitglied des Prüfungsamtes-,“ gestrichen.

In **§ 9 Absatz 1 Satz 1** werden die Worte „Die Fachbereichsleitung“ ersetzt durch „Der Prüfungsausschuss“. Nach dem Wort „bestellt“ wird eingefügt: „ auf Vorschlag der Fachbereichsleitung“. **§ 9 Absatz 3** wird neu Absatz 1 und Absatz 1 wird neu Absatz 3.

In **§ 9 Absatz 2 Satz 4** wird gestrichen.

In **§ 10** wird in der **Überschrift** das Wort „Anrechnung“ ersetzt durch das Wort „Anerkennung“.

In § 10 Absatz 1 werden die Worte „im Geltungsbereich des Grundgesetzes, sowie Studienzeiten an vergleichbaren Instituten in Bologna-Ländern“¹⁴ sowie die dazugehörige Fußnote gestrichen. Das Wort „angerechnet“ wird ersetzt durch das Wort „anerkannt“. In § 10 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „angerechnet“ ersetzt durch das Wort „anerkannt“. In Satz 2 wird der Halbsatz „die nicht dem Bologna-Raum angehören“ gestrichen. In § 10 Absatz 3 wird das Wort „Anrechnung“ ersetzt durch das Wort „Anerkennung“.

In § 11 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „(Hochschulprüfung)“ gestrichen.

In § 11 Absatz 4 erhält Satz 4 folgende Fassung: „Eine Wiederholung ist nur für eine nicht bestandene Prüfung bzw. einen nicht bestandenen Prüfungsteil erforderlich.“ Es wird folgender Satz 5 neu eingefügt: „Nicht bestandene Studienleistungen können unbegrenzt wiederholt werden.“. Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

In § 11 Absatz 6 werden die Worte „die abschließenden Modulprüfungen“ ersetzt durch die Worte „eine Prüfung“.

In § 11 Absatz 8 wird nach dem Wort „Regelstudienzeit“ eingefügt „gemäß § 20 Absatz 1 und § 21 Absatz 3“.

§ 12 Absatz 3 wird gestrichen.

In § 14 Satz 1 wird das Wort „(Hochschulprüfungen)“ gestrichen.

In § 16 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest“ ersetzt durch „, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt“.

In § 16 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Rektorat“ ersetzt durch „Prüfungsausschuss“.

In § 17 Satz 1 wird das Wort „verpflichtende“ gestrichen.

In § 19 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „amtsärztliche“ ersetzt durch „gutachterliche“.

In § 20 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „(Hochschulprüfungen)“ gestrichen. Die Worte „zum Ende des der Prüfung vorausgehenden Semesters“ werden ersetzt durch „mit der Rückmeldung zum 4. Fachsemester“.

§ 21 Absatz 2 erhält nach dem Doppelpunkt folgende Fassung:

„a. einer Veranstaltung (Konzert, Performance, interdisziplinäres oder multimediales Projekt) mit einer Dauer von mindestens 20 Minuten

oder

b. Fixed Media als umfassend dokumentierte Veröffentlichung auf Tonträger und/oder im Internet Planung, Werbung und Durchführung auch in technisch-organisatorischer Hinsicht (u.a. Einsatz von mindestens

drei Prüfenden) obliegen der Kandidatin/dem Kandidaten.

Letztmöglicher Prüfungstag ist im Sommersemester der 30. September bzw. im Wintersemester der 31. März.“

In § 21 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „3. Fachsemester“ die Worte „mit der Rückmeldung zum 4. Fachsemester“ und nach den Worten „7. Fachsemester“ die Worte „mit der Rückmeldung zum 8. Fachsemester“ eingefügt.

In § 21 Absatz 4 werden beim 1. Spiegelstrich die Angaben in Klammern gestrichen. Der 2. Spiegelstrich und die Angaben hierzu werden gestrichen.

In § 21 Absatz 5, 6 und 8 werden gestrichen.

§ 21 Absatz 7 wird neu Absatz 5 und Absatz 9 wird neu Absatz 6. Absatz 10 wird neu an Absatz 6 angefügt

In der Anlage A Studienverlaufsplan wird die Prüfungsart im Kernbereich im 2. Studienjahr geändert in „MP (Kolloquium)“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom.31.08.2016

Köln, den 13.09.2016

Der Rektor
Prof. Dr. Heinz Geuen